

Geschäftsordnung für den 21. Gewerkschaftstag

(§ 12 Nr. 6 der Satzung des dbb berlin)

am 23. April 2008

01. Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden wählt der Landesgewerkschaftstag sein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten/der Präsidentin, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und einem/seiner Schriftführer/in.
02. Der Landesgewerkschaftstag wählt zur Prüfung der Mandate und zur Festlegung der Zahl der stimmberechtigten Vertreter/innen eine aus drei Personen bestehende Mandatsprüfungskommission.
03. Die nach § 12 Nr. 2 der Satzung des Landesbundes stimmberechtigten Vertreter/innen weisen sich durch eine auf ihren Namen lautende Stimmkarte aus.
04. Der Landesgewerkschaftstag beschließt über die von dem Landesvorstand als Antragskommission abgegebene Beschlussempfehlung zu den Anträgen und Entschließungen (§ 12 Nr. 4, Buchst. j der Satzung). Wird der Beschlussempfehlungen nicht zugestimmt, ist über die Urfassung des Antrages abzustimmen. Stimmt der Antragsteller zu, ist auch die Abstimmung über einen Änderungsantrag möglich.
05. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich eingereicht werden und von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vertreter/innen unterschrieben sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Landesgewerkschaftstag.
06. Zum Worte können sich nur stimmberechtigte Vertreter/innen melden. Die Wortmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Die Reihenfolge der Redner/innen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Meldung bei dem Präsidium. Mitglieder der Landesleitung können sich ohne Rücksicht auf die Reihenfolge jederzeit zu Wort melden.
07. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Der/die Redner/in zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist, nachdem ein/e Redner/in für den Antrag und ein/e Redner/in gegen den Antrag gesprochen hat, ohne Debatte abzustimmen.

08. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerlist bekannt zu geben. Ein/i Redner/in kann gegen und ein/e Redner/in für den Antrag sprechen. Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrages vorgemerkten Redner/innen.
09. Antrag auf Schluss der Debatten kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Frage gesprochen hat. Ein/e Redner/in kann gegen und ein/e Redner/in kann für den Antrag sprechen. Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.
10. Persönliche Bemerkungen können nur nach Schluss der Aussprache zugelassen werden.
11. Der/die Präsident/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen „zur Sache“ rufen.

Wenn ein/e Redner/in die Ordnung verletzt, ruft ihn der/die Präsident/in unter Namensnennung „zur Ordnung“. Der Ordnungsruf darf von den nachfolgenden Rednern/Rednerinnen nicht behandelt werden.
12. Ist ein/e Redner/in dreimal in derselben Rede „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ hingewiesen worden, so entzieht ihm der/die Präsident/in das Wort.
13. Der/die Präsident/in kann eine/n Teilnehmer/in, der/die die Ordnung in grober Weise, insbesondere auch dadurch verletzt, dass er/sie sich den Anordnungen des/der Präsidenten/in nicht fügt, von der weiteren Teilnahme am Landesgewerkschaftstag ausschließen.
14. Die Entscheidungen des/der Präsidenten/in gem. Ziff. 11-13 dieser Geschäftsordnung sind endgültig.
15. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Abstimmung der Regel durch Hand aufheben. Das Präsidium kann eine andere Art der Stimmabgabe (z. B. Stimmzettel, Hammelsprung) beschließen oder eine Abstimmung in einer anderen Art wiederholen lassen, wenn die Stimmabgabe durch Handaufheben keine eindeutige Feststellung über das Abstimmungsergebnis zulässt.
16. Die/der Vorsitzende des dbb Berlin und seine/ihre Stellvertreter/innen müssen geheim durch Stimmzettel (§ 12 Nr. 7 der Satzung) gewählt werden.
17. Die Stimmzettel werden durch die Mandatsprüfungskommission ausgezählt.
18. Auf Antrag eines/r stimmberechtigten Vertreters/in ist geheim abzustimmen, Namentlich ist abzustimmen, wenn dies vom Landesgewerkschaftstag in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen worden ist.
19. Über die Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidium des Landesgewerkschaftstages zu unterzeichnen ist.